

Gemeinderat

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 13. Februar 2022

Der Gemeinderat Wolhusen,
gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung (GO) vom 26. November 2017, §§ 18 ff. des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988 und Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage) beschliesst:

Am **Sonntag, 13. Februar 2022**, findet in der Gemeinde Wolhusen die Gemeindeabstimmung über folgende Vorlage statt:

- **Sonderkredit und Nachtragskredit Budget 2022 für Sanierung Sporthalle Berghof**

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft nach Art. 398 ZGB stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 8. Februar 2022 ihren politischen Wohnsitz in Wolhusen geregelt haben. Das Stimmregister wird am Dienstag, 8. Februar 2022, 17:00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Die Abstimmungsunterlagen sind so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor der Gemeindeabstimmung im Besitz aller Stimmberechtigten sind. Die Akten zu der Abstimmungsvorlage liegen bei der Gemeinde, Zentrale Dienste, zur Einsicht auf und werden auf der Homepage der Gemeinde Wolhusen publiziert. Ausserdem findet am Montag, 24. Januar 2022, 19:30 Uhr, Saal Rössli ess-kultur, eine öffentliche Orientierungsversammlung statt. Gemäss Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt für die Orientierungsversammlung eine Covid-19-Zertifikatspflicht. Vorbehalten bleiben Änderungen aufgrund neuer Bestimmungen.

Die persönliche Stimmabgabe kann am Abstimmungstag von 10:00 – 10:30 Uhr an der Urne in der Eingangshalle des Gemeindehauses vorgenommen werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt der Abstimmungsunterlagen möglich. Die Anleitung auf der Rückseite des Stimmrechtsausweises ist zu beachten. Das Zustell- und Rücksendekuvert kann entweder per Post an die aufgedruckte Adresse gesendet oder direkt in den Briefkasten beim Haupteingang des Gemeindehauses eingeworfen werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft. Die briefliche Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 – 69 StRG.

Dieser Beschluss ist in den Medien sowie durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Wolhusen, 2. Dezember 2021

Gemeinderat Wolhusen